

Nr. 544

**Verordnung
über die Schul- und Studiengelder sowie
die Gebühren an kantonalen Schulen,
privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen
des Kantons Luzern für das Schuljahr 2005/2006
(Schulgeldverordnung)**

vom 7. Dezember 2004*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 4 Absatz 2 und 139 Absatz 3 des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953¹, auf § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993², auf die §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001³, auf die §§ 58 und 78 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 24. Mai 1982⁴, auf § 30 Absatz 4 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000⁵, auf § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz vom 22. November 1999⁶, auf die §§ 2 Absatz 2 und 55 des Gesundheitsgesetzes vom 29. Juni 1981⁷ sowie auf § 5 Absatz 2c der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung vom 3. November 1998⁸, auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

*G 2004 567

¹ SRL Nr. 400

² SRL Nr. 680

³ SRL Nr. 501

⁴ SRL Nr. 425

⁵ SRL Nr. 539

⁶ SRL Nr. 520a

⁷ SRL Nr. 800

⁸ SRL Nr. 903

I. Schul- und Studiengelder sowie Gebühren

Es werden folgende Schul- und Studiengelder sowie Gebühren erhoben:

1. Universität Luzern

- a. Universität Luzern
- Studiengebühren: pro Semester
 - Allgemeine Studiengebühr Fr. 700.–
 - Doktorandinnen und Doktoranden Fr. 150.–
 - Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–
(max. Fr. 800.– pro Semester)
 - Fakultät I: Nachdiplomstudium Berufseinführung Fr. 280.–
 - Gebühren für Nachdiplomkurse und -studien sowie andere Weiterbildungsveranstaltungen:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang vom Rektorat im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.
 - Gebühr für Abklärungen im Zusammenhang mit Zulassungen: Fr. 100.– bis
Dieser Betrag wird bei anschliessender Immatrikulation Fr. 300.– mit der Studiengebühr verrechnet.
- b. Religionspädagogisches Institut
- Gebühr für Aufnahmeverfahren Fr. 515.–
 - Allgemeine Studiengebühr pro Semester Fr. 750.–
 - Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–
(max. Fr. 800.– pro Semester)
 - Gebühren für Nachdiplomkurse und -studien sowie andere Weiterbildungsveranstaltungen:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang vom Rektorat der Universität nach Anhörung der Institutsleitung im Rahmen von 300 bis 10 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

2. Hochschule für Technik und Architektur

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| a. | Gebühr für Aufnahmeverfahren | Fr. 515.– |
| b. | Studiengebühren: | pro Semester |
| | – allgemeine Studiengebühr | Fr. 800.– |
| | – Hörerinnen und Hörer | pro Semesterwochenstunde Fr. 150.– |
| | (max. Fr. 800.– pro Semester) | |
| c. | Gebühr für die Aufnahmeprüfung pro Fach | Fr. 125.– |
| d. | Gebühren für Nachdiplomkurse und -studien sowie
andere Weiterbildungsveranstaltungen: | |
| | Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von
der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken fest-
gelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist. | |

3. Hochschule für Wirtschaft

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| a. | Hochschule für Wirtschaft | |
| | – Gebühr für Aufnahmeverfahren | Fr. 515.– |
| | – Studiengebühren: | pro Semester |
| | – allgemeine Studiengebühr | Fr. 800.– |
| | – Hörerinnen und Hörer | pro Semesterwochenstunde Fr. 150.– |
| | (max. Fr. 800.– pro Semester) | |
| | – Gebühr für die Aufnahmeprüfung pro Fach | Fr. 125.– |
| | – Gebühren für Nachdiplomkurse und -studien sowie
andere Weiterbildungsveranstaltungen: | |
| | Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von
der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken fest-
gelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist. | |
| b. | Höhere Fachschule für Tourismus | |
| | – Gebühr für Aufnahmeverfahren | Fr. 515.– |
| | – Studiengebühren: | pro Semester |
| | – Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern
oder in einem Vereinbarungskanton | Fr. 800.– |
| | – Übrigen Studierenden wird nebst der allgemeinen
Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem
Betrag der Vereinbarungskantone entspricht. | |
| | – Hörerinnen und Hörer | pro Semesterwochenstunde Fr. 150.– |
| | (max. Fr. 800.– pro Semester) | |
| | – Gebühr für die Aufnahmeprüfung pro Fach | Fr. 125.– |

- Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

4. Hochschule für Gestaltung und Kunst

- a. Gebühr für Aufnahmeverfahren:
- Vorkurs, Grafik Fr. 125.–
 - Ausbildungsgänge im Tertiärbereich:
 - Anmeldegebühr zum Aufnahmeverfahren Fr. 125.–
 - Immatrikulationsgebühr Fr. 390.–
- b. Studiengebühren: pro Semester
- allgemeine Studiengebühr Fr. 800.–
 - Studierenden aus Kantonen, die keiner geltenden interkantonalen Vereinbarung beigetreten sind, wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Betrag der Vereinbarungskantone entspricht.
 - Hospitantinnen und Hospitanten mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton (anteilmässig) max. Fr. 800.–
 - übrige Hospitantinnen und Hospitanten: wie Studierende aus Kantonen, die einer geltenden interkantonalen Vereinbarung nicht beigetreten sind (anteilmässig)
- c. Gebühren für Nachdiplomkurse und -studien sowie andere Weiterbildungsveranstaltungen:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

5. Institut für Schulische Heilpädagogik

- a. Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik:
- Gebühr für Aufnahmeverfahren Fr. 515.–
 - Studiengebühren: pro Semester
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 2100.–

- übrige Studierende Fr. 8900.–
- Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–
- b. Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik für die Sekundarstufe I:
 - Gebühr für Aufnahmeverfahren Fr. 205.–
 - Studiengebühren:
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 810.–
 - übrige Studierende Fr. 1650.–
 - Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–

6. Gymnasien, Maturitätsschule für Erwachsene und Fachmittelschulen

- a. Gymnasien und Fachmittelschulen
 - Gebühr für Aufnahmeverfahren
 - Fachmittelschulen Fr. 65.–
 - Musik und Tanz in Sport- und Musikklassen Fr. 160.–
 - Schulgelder:
 - Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton, nach erfülltem 9. Schuljahr Fr. 350.–
 - übrige Lernende Fr. 9800.–
 - Schulgeld der Lernenden, denen gemäss dem Regionalen Schulabkommen der Nordwestschweiz die Bewilligung zum ausserkantonalen Schulbesuch erteilt wird; das Schulgeld ist dem Kanton Luzern zu leisten Fr. 350.–
 - Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete):
 - obligatorisches Instrument oder Gesang unentgeltlich
 - erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 850.–
 - zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2100.–
 - Instrumental- und Gesangsunterricht für Lernende von Musikklassen (exkl. allfällige Instrumentenmiete):
 - obligatorisches Instrument oder Gesang pro Lektion von 60 Minuten unentgeltlich

- freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete):
 - erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 850.–
 - zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2100.–
 - Mahlzeitenbeiträge (hauswirtschaftlicher Unterricht) pro Jahreskurs Fr. 275.–
 - Für Lernende von Musikklassen bleiben für den Besuch von weiteren Musikfächern an der Musikhochschule Luzern besondere Anordnungen vorbehalten
- b. Maturitätsschule für Erwachsene:
- Gebühr für Aufnahmeverfahren Fr. 125.–
 - Schulgelder: pro Semester
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 600.–
 - übrige Studierende Fr. 6000.–
- c. Passerellen-Lehrgang für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität
- Gebühr für Aufnahmeverfahren Fr. 125.–
 - Schulgelder: pro Semester
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 600.–
(im Wiederholungsfall: Fr. 1000.–)
 - übrige Studierende Fr. 6000.–

7. Lehrerinnen- und Lehrerseminar Hitzkirch, Pädagogisches Ausbildungszentrum Musegg

- a. Schulgelder: pro Schuljahr
- Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 350.–
 - übrige Studierende Fr. 9800.–
 - Instrumental- oder Gesangsunterricht (exkl. allfällige Instrumentenmiete):
 - obligatorisches Instrument oder Gesang pro Lektion von 30 Minuten unentgeltlich
 - freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis):

- erstes Instrument oder Gesang:
 - Einzelunterricht Fr. 850.–
 - zwei und mehr Studierende Fr. 450.–
- zweites Instrument oder Gesang:
 - Einzelunterricht Fr. 2100.–
 - zwei und mehr Studierende Fr. 1100.–
- b. Pensionsgelder am Lehrerinnen- und Lehrerseminar Hitzkirch:
 - Vollpension:
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern Fr. 7650.–
 - übrige Studierende Fr. 9900.–
 - nur Logis Fr. 5900.–
 - Mahlzeiten:
 - Hauptmahlzeiten Fr. 11.–
 - Frühstück Fr. 6.–

8. Bildungszentrum für Hauswirtschaft

- a. Nachholbildung Hauswirtschafter/in:
 - Gebühr für Aufnahmeverfahren:
 - gesamter Lehrgang mit Abschluss Fähigkeitszeugnis Fr. 250.–
 - pro Modul Fr. 75.–
 - Validierung des Nachweisdossiers:
 - Grundgebühr Fr. 100.–
 - pro Modul Fr. 50.–
 - Schulgelder theoretischer berufskundlicher Unterricht:
 - Absolventinnen und Absolventen mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton
 - pro Halbtage Fr. 35.–
 - pro Halbtage Fr. 40.–
 - übrige Absolventinnen und Absolventen
 - pro Halbtage Fr. 50.–
 - pro Halbtage Fr. 55.–
 - Schulgelder praktisch orientierter Unterricht:
 - Absolventinnen und Absolventen mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton
 - pro Halbtage Fr. 50.–
 - pro Halbtage Fr. 55.–
 - übrige Absolventinnen und Absolventen
 - pro Halbtage Fr. 50.–
 - pro Halbtage Fr. 55.–
- b. Unterkunft und Verpflegung pro Woche Fr. 190.–
- c. Weiterbildungsangebote:

werden je nach Kursprogramm und -dauer von der Schulleitung festgesetzt, wobei Kostendeckung zu erreichen ist.

9. Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren und Milchwirtschaftliches Bildungszentrum

- | | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------|
| a. | Anmelde- bzw. Einschreibgebühr | pro Kurs | Fr. 125.– |
| b. | Schulgelder: | | |
| | – an landwirtschaftlichen Schulen | pro Semester | Fr. 300.– |
| | – an den milchwirtschaftlichen Fachschulen 1 und 2 | pro Modul | Fr. 100.– |
| c. | Unterkunft und Verpflegung: | pro Woche | Fr. 165.– |
| | – an Landwirtschaftsschulen intern | | |
| | – an Landwirtschafts- und Maschinenschulen extern (Mittagessen) | | Fr. 50.– |
| | – an der landwirtschaftlichen Betriebsleiterschule (Mittagessen) | | Fr. 70.– |
| | – an Vertiefungsbereich-Blockkursen der milchwirtschaftlichen Berufsschule intern | | Fr. 165.– |
| | – an Vertiefungsbereich-Blockkursen der milchwirtschaftlichen Berufsschule extern (Mittagessen) | | Fr. 50.– |
| | – an den milchwirtschaftlichen Fachschulen 1 und 2 intern | | Fr. 185.– |
| | – an den milchwirtschaftlichen Fachschulen 1 und 2 extern (Mittagessen) | | Fr. 70.– |
| | – an der landwirtschaftlichen Betriebsleiterschule: | | |
| | | pro Mittagessen | Fr. 15.– |
| d. | Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen: | | |
| | Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 10 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist. | | |
| e. | Beitrag Lehrbetrieb: | | |
| | pro Auszubildenden und Auszubildende | pro Schuljahr | Fr. 275.– |

10. Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe Luzern

- | | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------|
| a. | Gesundheits- und Krankenpflege Diplommiveau II, Pflegeassistent: | | |
| | – Anmeldegebühr | | Fr. 160.– |
| b. | Diplomausbildungen Höhere Fachschule: | | |
| | – Anmeldegebühr | | Fr. 500.– |
| | Die Gebühr wird bei definitivem Eintritt in die Höhere Fachschule an die Studiengebühren des ersten Semesters angerechnet. | | |

- Studiengebühren: pro Semester
- Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern
oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
- Übrigen Studierenden wird nebst der allgemeinen
Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem
Betrag der Vereinbarungskantone entspricht.

11. Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsfachschulen

Durch die Berufsfachschulen sind zu erheben

- a. vom Lehrbetrieb:
 - pro Auszubildende und Auszubildenden pro Schuljahr Fr. 275.–
- b. vom Lehrortskanton:

Ansätze und Fälligkeit des Schulgeldes für den beruflichen Unterricht von Auszubildenden mit ausserkantonalem Lehrort richten sich nach der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung (Berufsschulvereinbarung); von Lehrortskantonen, die die Berufsschulvereinbarung nicht unterzeichnet haben, wird ein Beitrag erhoben, wie er von diesen selbst bzw. ihren Schulen in Rechnung gestellt wird, mindestens aber in der Höhe des Beitrags der Berufsschulvereinbarung
- c. von Auszubildenden ohne Lehrvertrag: pro Jahreslektion Fr. 410.–
- d. von Studierenden der Berufsmittelschulen für Berufsleute:
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern
oder in einem Vereinbarungskanton pro Schuljahr Fr. 640.–
 - übrige Studierende:
 - Vollzeitstudium pro Schuljahr Fr. 9900.–
 - Teilzeitstudium pro Schuljahr Fr. 5100.–
- e. von Auszubildenden:
 - Gebühr für Aufnahmeverfahren an Berufsmittelschulen Fr. 65.–
- f. Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen:

Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 10 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

II. Prüfungs-, Diplom-, Zeugnis-, Zertifikats- und Bescheinigungsgebühren

Für die Durchführung von Prüfungen und das Ausfertigen von Diplomen, Zeugnissen, Zertifikaten und Bescheinigungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Prüfungsgebühren

- | | |
|----------------------------------------------------------------|-----------|
| a. Universität Luzern (inkl. Religionspädagogisches Institut): | |
| – Zertifikat | Fr. 230.– |
| – Vordiplom- und Propädeutikumsprüfung | Fr. 230.– |
| – Bachelor-Diplomprüfung | Fr. 160.– |
| – Master-Diplomprüfung | Fr. 80.– |
| – Lizentiatsprüfung | Fr. 230.– |
| – Doktorat | Fr. 120.– |
| – Fakultät I: Nachdiplomstudium Berufseinführung | Fr. 120.– |
| – Diplomprüfung Religionspädagogisches Institut | Fr. 230.– |
| – Zertifikat Religionspädagogisches Institut | Fr. 120.– |
| – andere Prüfungen | Fr. 100.– |
| b. Hochschule für Technik und Architektur: | |
| – Vordiplomprüfung | Fr. 250.– |
| – Schlussdiplomprüfung | Fr. 250.– |
| – Modulendprüfung: pro ECTS-Punkt | Fr. 5.– |
| c. Hochschule für Wirtschaft: | |
| – Vorprüfung | Fr. 250.– |
| – Diplomprüfung | Fr. 250.– |
| – Modulendprüfung: pro ECTS-Punkt | Fr. 5.– |
| d. Hochschule für Gestaltung und Kunst: | |
| – Diplomprüfung | Fr. 250.– |
| – Modulendprüfung: pro ECTS-Punkt | Fr. 5.– |
| e. Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene: | |
| – Maturitätsprüfung | Fr. 250.– |
| – Diplomprüfung | Fr. 250.– |
| – Sprachprüfung | Fr. 250.– |
| – Ergänzungsprüfung Passerellen-Lehrgang | Fr. 250.– |
| f. Lehrerinnen- und Lehrerseminare: | |
| – 1. Teilprüfung zum Primarlehrdiplom | Fr. 250.– |
| – 2. Teilprüfung zum Primarlehrdiplom | Fr. 250.– |
| – übrige Diplomprüfungen | Fr. 290.– |

- g. Bildungszentrum für Hauswirtschaft:
- Praktische Prüfung Fr. 250.–
 - Modulprüfung ohne Unterrichtsbesuch Fr. 125.–
- h. Fachmittelschulen (nach EDK-Reglement):
- Qualifikationsverfahren Fr. 250.–
- i. alle übrigen Diplomprüfungen Fr. 250.–
- Im Fall eines Rückzugs der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Prüfungsgebühr nicht zurückbezahlt.

2. Diplom-, Zeugniss-, Zertifikats- und Bescheinigungsgebühren

- a. – Bachelor-Diplom Fr. 270.–
- Master-Diplom Fr. 135.–
 - Lizentiat Fr. 400.–
 - Doktorat Fr. 220.–
 - Universität Luzern, Fakultät I:
Nachdiplomstudium Berufseinführung Fr. 110.–
- b. alle übrigen Diplome, Zertifikate, Fachmittelschulausweise, Maturitäts-, Berufsmaturitäts- und Fachmaturitätszeugnisse Fr. 220.–
- c. Bescheinigung über abgelegte Prüfungen Fr. 100.–
- d. Nachträgliche Ausstellung von Duplikaten:
- Semesterzeugnisse pro Stück Fr. 50.–
 - Maturitäts-, Berufsmaturitäts- und Diplomzeugnisse, Zertifikate Fr. 100.–

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Aufenthalt während des Studiums gilt nicht als Wohnsitz im Sinn dieses Beschlusses. Als Wohnsitz gilt der Ort dauernden Verbleibens, bei unmündigen Lernenden und Studierenden der Wohnsitz der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.
2. In den Schul- und Studiengeldern sind die Kosten der Lehrmittel, Schulmaterialien, Fotokopien, Exkursionen, Schullager usw. nicht enthalten. Sie werden von den Schulleitungen in Rechnung gestellt. Für die Gymnasien und die Maturitätsschule für Erwachsene bleibt § 39 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001⁹ vorbehalten.

⁹ SRL Nr. 502

3. Für Spezialangebote (Freikurse, Freifächer) können die Schulleitungen eine Einschreibgebühr von höchstens 50 Franken erheben.
4. Die Schulleitungen sind ermächtigt, von Lernenden, Studierenden und Auszubildenden einen Beitrag von höchstens 30 Franken pro Jahr für einen Fonds zur Deckung von Schäden aus Diebstählen und Entwendungen in den Schulgebäuden, aus Beschädigungen von Brillen im Turn- und Sportbetrieb, aus Verlusten der Schulbibliothek sowie für allfällige Benützungsgebühren zu erheben.
5. Die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren werden ab Beginn des Schul- oder Studienjahres beziehungsweise des Semesters fällig. Sie sind durch die Schulleitungen einzuziehen und bis spätestens Ende November beziehungsweise Ende März unter Avisierung des Bildungs- und Kulturdepartementes an die Staatskasse abzuliefern. Die Gebühr für ein Aufnahmeverfahren ist separat in Rechnung zu stellen beziehungsweise zu begleichen. Die Universität Luzern und die Hochschulen der Fachhochschule Zentralschweiz erheben die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren auf eigene Rechnung. Für die Berufs- und die Berufsmittelschulen bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.
6. Lernende und Studierende, welche den Nachweis über die termingerechte Bezahlung der Gebühren für Aufnahmeverfahren und Prüfungen nicht erbringen, können von den Schulleitungen abgewiesen werden.
7. Ausserkantonale Lernende und Studierende, die erst auf Beginn des zweiten Semesters in die Schule eintreten, haben nur die Hälfte des pro Schuljahr festgelegten Schul- bzw. Studiengeldes zu bezahlen. Versicherungsprämien und Beiträge sind voll zu leisten. Bei Austritt vor Beginn des zweiten Semesters wird die Hälfte des Schul- bzw. Studiengeldes rückerstattet. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen für die Berufs- und die Berufsmittelschulen.
8. Die Schul- und Studiengelder, einschliesslich jener für den Instrumentalunterricht, werden auch geschuldet, wenn eine Abmeldung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung der Schule erfolgt.
9. In Härtefällen können die Schulleitungen Zahlungspflichtigen mit Wohnsitz im Kanton Luzern, das Bildungs- und Kulturdepartement ausserkantonalen Zahlungspflichtigen, das Schul- und Studiengeld teilweise, höchstens bis zu 50 Prozent erlassen oder Teilzahlungen bewilligen. Beim freiwilligen Instrumental- und Gesangsunterricht können die Schulleitungen das Schulgeld anteilmässig erlassen, wenn besondere Gründe (Relegation, Schulaustritt, Arztzeugnis usw.) vorliegen. Dem Bildungs- und Kulturdepartement ist von jedem Erlass Kenntnis zu geben. Werden Stipendien oder Studiendarlehen bezogen, ist ein Erlass ausgeschlossen. Gebühren für Aufnahmeverfahren können nicht erlassen werden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen für die Berufs- und die Berufsmittelschulen.
10. Für Gaststudierende im Rahmen nationaler oder internationaler Mobilitätsprogramme gelten die Studiengeldregelungen der entsprechenden Abkommen.

IV. Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt auf Beginn des Schul- bzw. des Studienjahres 2005/2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 7. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler